

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1991/12/10 5Ob1572/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Jensik als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner, Dr. Klinger, Dr. Schwarz und Dr. Floßmann als weitere Richter in der Pflegschaftssache des minderjährigen Kindes Andreas M*****, Kraftfahrzeugmechanikerlehrling, **** hier vertreten durch das Amt für Jugend und Familie, 10.Bezirk, Van der Null-Gasse 20, 1100 Wien, als Sachwalter, wegen der Herabsetzung der Unterhaltsvorschüsse, infolge außerordentlichen Rekurses des Kindes gegen den Beschuß des Landesgerichtes für ZRS Wien als Rekursgerichtes vom 10.Oktobe 1991, GZ 47 R 728/91-115, den Beschuß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Rekurs des Kindes wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs. 3 AußStrG iVm § 508 a Abs. 2 und § 510 ZPO).

Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Die nach § 19 Abs. 1 iVm§ 7 Abs. 1 Z 1 UVG gebotene Prüfung, ob die im Titel festgesetzte Unterhaltpflicht noch besteht oder, der gesetzlichen Unterhaltpflicht nicht entsprechend, zu hoch festgesetzt ist, hat nach den Umständen des Einzelfalles vom materiellen Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Unterhaltpflichtigen auszugehen (4 Ob 549/91). Die vom Rekursgericht verfügte Herabsetzung der Vorschüsse auf monatlich S 1.000,- hält sich im Rahmen oberstgerichtlicher Rechtsprechung (ÖA 1991, 53; ÖA 1991, 77; ÖA 1991, 78 ua), weil bis zur Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit des Lehrlings die Unterhaltpflicht beider Elternteile fortbesteht und das eigene Einkommen nur nicht einseitig zu Gunsten eines Elternteiles zu berücksichtigen ist (3 Ob 523/91); neben dem eigenen Einkommen von S 5.200,- im zweiten Lehrjahr, das gegenüber der letzten Herabsetzung am 21.März 1991 um 37 % (= S 1.400,-) gestiegen ist, steht zur Deckung des Lebensunterhaltes des 16-jährigen Lehrlings der Geldunterhalt des Vaters von S 1.000,- und die etwa gleichwertige Betreuungsleistung der Mutter zur Verfügung. Die bei einfacheren Lebensverhältnissen an dem Ausgleichszulagenrichtsatz zu messende Selbsterhaltungsfähigkeit ist gegeben, wenn gegen keinen Elternteil mehr Anspruch auf Unterhalt besteht.

Anmerkung

E26843

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0050OB01572.91.1210.000

Dokumentnummer

JJT_19911210_OGH0002_0050OB01572_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at